

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Probleme mit nachrichtenlosen Konten gesetzliche Regelung

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Probleme mit nachrichtenlosen Konten gesetzliche Regelung, 1999 - 2002*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 17.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Banken	1

Abkürzungsverzeichnis

SBVg Schweizerische Bankiervereinigung

ASB Association suisse des banquiers

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Banken

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 31.12.1999
HANS HIRTER

Da auch in Zukunft **Probleme mit nachrichtenlosen Konten** entstehen konnen, machte die Bankiervereinigung Vorschlage fur eine **gesetzliche Regelung** mit zusatzlichen brancheninternen Vorschriften. Auf Gesetzesebene soll eine Ablieferung an den Staat oder an eine gemeinnutzige Institution nach einer nachrichtenlosen Frist von 30 bis 40 Jahren eingefuhrt werden. Als nachrichtenlos soll eine Anlage bereits dann gelten, wenn die Inhaber nicht mehr kontaktiert werden konnen. Derartige Konten sollen von den Banken weiterhin bewirtschaftet werden und alle Akten mussten uber die gesetzliche Frist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden.¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 11.10.2000
HANS HIRTER

Da auch in Zukunft **Probleme mit nachrichtenlosen Konten** entstehen konnen, waren 1997 Vorarbeiten fur eine rechtliche Regelung dieses Bereichs eingeleitet worden. Im Sommer 2000 wurde ein Vorentwurf zu einem neuen Gesetz in die Vernehmlassung gegeben. Dieser sieht vor, dass Banken und Versicherungen aktiv nach Konto- resp. Policeninhabern suchen mussen, wenn sie wahrend acht Jahren keine Nachrichten mehr erhalten haben. Bleibt die Suche erfolglos, so sind die Namen der Inhaber einer zentralen Meldestelle anzugeben, welche spater Berechtigten, die nach allfalligen Guthaben suchen, Auskunft erteilen kann. Nach funfzig Jahren sollen nachrichtenlose Vermogen an den Bund gehen. Diese neuen Bestimmungen fanden nur bei der SP uneingeschrankte Unterstutzung. Fur die Bankiervereinigung und die SVP waren Rahmenbestimmungen ausreichend und namentlich die Schaffung einer Meldestelle der Wirtschaft zu uberlassen. Die Banken selbst ersetzten ihre 1995 erlassenen Richtlinien durch eine modernere Fassung.²

BUNDESRATSGESCHAFT
DATUM: 15.05.2002
HANS HIRTER

Die im Jahr 2000 eroffnete Vernehmlassung uber eine gesetzliche Regelung fur den **Umgang mit nachrichtenlosen Vermogen** hatte ein vorwiegend kritisches Echo ausgelost. Die SP forderte, dass diesem Gesetz nicht nur die Banken, sondern analog zum Geldwaschereigesetz auch der Parabankenbereich (Treuhander etc.) unterstellt werden soll. Der Bundesrat lehnte dies ab, da eine derart weit gefasste Regelung in der Realitat kaum praktikabel ware. Mehr Erfolg hatte die von der FDP und der SVP unterstutzte Forderung, die gesetzlichen Vorschriften weniger detailliert zu formulieren, und mehr der Selbstregulierung der Banken zu uberlassen. Der Bundesrat beauftragte im Berichtsjahr eine Expertenkommission, bis Ende 2003 einen neuen Vorentwurf auszuarbeiten, der die Schaffung einer zentrale Meldestelle fur nachrichtenlose Vermogen beinhaltet und die Rahmenbedingungen fur eine Selbstregulierung durch die Banken festlegt.³

1) NZZ, 26.8.99

2) NZZ, 4.2.00. ; TA, 6.7.00; NZZ, 12.10.00.

3) NZZ, 16.5.02.